

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 76/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. August 2006 wird verworfen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beklagten auch für das Beschwerde-
verfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der als HNO-Arzt in V zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger wendet sich gegen die Bescheide der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) über die Anwendung des § 7 des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) in der ab 1. Juli 1999 geltenden Fassung (Individualbudget) im Quartal IV/1999. Das Individualbudget des Klägers betrug ab dem Quartal III/1999 928.093 Punkte. Unter Berücksichtigung des erlaubten Umsatzzuwachses stand dem Kläger im streitbefangenen Quartal danach ein abrechenbares Volumen von 958.429 Punkten zu. Tatsächlich rechnete er 1.042.296 Punkte ab. Davon wurden diejenigen, die das zugebilligte Abrechnungsvolumen überschritten, nicht vergütet. Der Kürzungsbetrag entsprach etwa 3.300 €.
- 2 Das nach erfolglosem Widerspruchsverfahren angerufene Sozialgericht hat die Regelung über das Individualbudget in § 7 HVM grundsätzlich für rechtmäßig gehalten, die Vorschriften über den erlaubten Umsatzzuwachs für unterdurchschnittlich abrechnende Praxen jedoch beanstandet und insoweit die Beklagte zur Neubescheidung verpflichtet.
- 3 Das von beiden Beteiligten angerufene Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Es hat die Abänderung des sozialgerichtlichen Urteils zu Lasten des Klägers damit begründet, die Beklagte habe im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (*BSGE* 92, 10 = *SozR* 4-2500 § 85 Nr 5, jeweils *RdNr* 19 - 24) die Zuwachsregelung in § 13 ihres HVM rückwirkend zum 1. Juli 1999 korrigiert. Von dieser rückwirkenden Änderung könne der Kläger jedoch nicht profitieren, weil er im streitbefangenen Quartal weder seinen Gesamtleistungsbedarf noch seine Fallzahl gesteigert habe, sodass er nicht in den Genuss erleichterter Zuwachsmöglichkeiten komme (Urteil vom 23. August 2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger geltend, im Rechtsstreit seien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), und rügt eine unzulängliche Sachaufklärung als Verfahrensmangel (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG abzuleitenden Anforderungen.



- 6 Eine Verletzung des § 103 SGG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur gerügt werden, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag aus dem Berufungsverfahren bezeichnet die Beschwerdebegründung jedoch nicht. Der Schriftsatz der früheren Bevollmächtigten des Klägers vom 30. Januar 2003 (LSG-Akte BI 123 ff) enthält rechtliche Ausführungen zur Unvereinbarkeit des ab dem 1. Juli 1999 geltenden HVM mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Honorarverteilung. Der Kläger beanstandet sinngemäß, dass sich der HVM nicht an den in § 85 Abs 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) normierten Verteilungskriterien orientiere und die Bestimmungen des § 85 Abs 4 Satz 7 und 8 SGB V zu den Regelleistungsvolumen nicht beachte. Einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG enthält dieser Schriftsatz nicht; er weist überhaupt keinen Bezug zur Amtsaufklärungspflicht des Gerichts auf, die sich nur auf Tatsachen und nicht auf Rechtsgründe beziehen kann.
- 7 Den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG wird auch insoweit nicht entsprochen, als der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht. Wer die Zulassung der Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache begehrt, muss in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage bezeichnen, die in dem angestrebten Revisionsverfahren entschieden werden soll, und muss weiterhin darlegen, inwieweit diese Rechtsfrage klärungsfähig und klärungsbedürftig ist. Dazu macht der Kläger lediglich geltend, nichtbudgetierte - also freie Leistungen (Einheitlicher Bewertungsmaßstab <EBM> - Rote Liste) - dürften auch nicht individuell im HVM budgetiert werden. Die Beklagte stellt damit von sich aus - durch einseitige Rechtsauslegung - Fakten für den Kläger her, die höchststrichtrichlerlich noch nicht geprüft worden seien; denn im Berufungsurteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 23. August 2006 werde ausschließlich über das Detail der Zuwachsregelung im HVM entschieden. Das Urteil werde dadurch zum Selbstläufer. Welche konkrete Rechtsfrage mit dieser Wendung zur Entscheidung des Revisionsgerichts gestellt werden soll, ist nicht ersichtlich. Dies ergibt sich auch nicht aus der Formulierung, "mit der angestrebten Revision beabsichtigt der Kläger, höchststrichtrichlerlich prüfen zu lassen, ob die Beklagte in diesem Prozess die Rechtsbeziehungen zwischen der übergeordneten Rechtsebene der §§ 87, 85 SGB V und den untergeordneten Rechtsebenen des EBM und des HVM hinreichend beachtet hat".
- 8 Im Übrigen setzt sich die Beschwerdebegründung nicht damit auseinander, dass sich der Senat mit Honorarverteilungsregelungen und insbesondere mit der hier entscheidungserheblichen Vorschrift des § 7 HVM der beklagten KÄV Nordrhein mehrfach, auch in jüngerer Zeit, befasst hat. Der Senat hat sich insbesondere in seinem Urteil vom 10. Dezember 2003 (*BSGE* 92, 10 = *SozR* 4-2500 § 85 Nr 5) zur grundsätzlichen Zulässigkeit der von der Beklagten seit dem 3. Quartal 1999 praktizierten Individualbudgets im Rahmen der Honorarverteilung wie auch zu den Anforderungen an Zuwachsbegrenzungsregelungen für neu gegründete bzw unterdurchschnittlich abrechnende Praxen geäußert. Welche Rechtsfrage in diesem Zusammenhang aus



Anlass der Überprüfung der Anwendung des § 7 HVM auf die Honorarabrechnung des Klägers im Quartal IV/1999 noch zu klären wäre, zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf, und sie lässt im Übrigen jede Begründung dazu vermissen, inwieweit der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der hier angefochtenen Bescheide der Beklagten über den Einzelfall hinaus im Jahre 2006 noch Bedeutung zukommt.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und im Hinblick auf die Klageerhebung im Jahre 2001 hier noch anzuwendenden Fassung.

